

## **Sportfischereiverein Balzheim e.V.**

### Nachtangelordnung

(Anlage zur Vereinsordnung / Satzung)

#### Beschlussvermerk

Diese Nachtangelordnung wurde in der Vorstandssitzung des Sportfischereiverein Balzheim e.V. am 26.03.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Nachtangeln ist ausschließlich an den Vereinsgewässern Seen 1-5 des Sportfischereiverein Balzheim e.V. erlaubt.
- (2) An allen anderen Vereinsgewässern, insbesondere an der Iller sowie am Gießen, ist das Nachtangeln weiterhin nicht gestattet.
- (3) Diese Ordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und für alle Mitglieder sowie Gastangler verbindlich.
- (4) Mit Beginn des Nachtangelns erkennt jeder Angler diese Ordnung an.

#### § 2 Voraussetzungen und Berechtigungen

- (1) Das Nachtangeln ist nur an den in § 1 genannten Gewässern zulässig.
- (2) Jeder Angler muss sowohl einen gültigen Fischereischein als auch einen gültigen Erlaubnisschein mit sich führen und beide Dokumente bei Kontrollen vorzeigen.
- (3) Den Anweisungen des Vorstandes, der Gewässerwarte und der Aufsichtspersonen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### § 3 Verhalten während des Nachtangelns

- (1) Die Nachtruhe ist zwingend einzuhalten, um Natur, Tierwelt und Anwohner nicht zu stören.

**(3) Das Gelände ist sauber zu halten; jeder Angler hat seinen Müll vollständig mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.**

**(4) Unnötiges Umherlaufen am Gewässer ist zu vermeiden, um die Tierwelt nicht zu beeinträchtigen.**

#### **§ 4 Zelte und Unterstände**

**(1) Erlaubt sind ausschließlich Zelte ohne Boden (z. B. Schirmzelte, Bivvys ohne Bodenplane).**

**(2) Wohnwagen, Wohnmobile, Campinganhänger oder ähnliche Fahrzeuge sind nicht gestattet.**

**(3) Pro Angelplatz dürfen maximal zwei Zelte aufgestellt werden.**

**(4) Zelte sind so zu platzieren, dass Uferbereiche und Vegetation nicht beschädigt werden.**

#### **§ 5 Feuer, Licht und Geräte**

**(1) Offenes Feuer ist strikt verboten.**

**(2) Grillen mit Holzkohle ist nicht erlaubt.**

**(3) Erlaubt sind kleine, geschlossene Gaskocher oder Spirituskocher.**

**(4) Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken; starke Strahler oder dauerhaft helle Lichtquellen sind zu vermeiden.**

**(5) Stromaggregate sind nicht erlaubt.**

#### **§ 6 Naturschutz und Ordnung**

**(1) Uferbereiche, Vegetation und Tierwelt sind zu schonen.**

**(2) Das Betreten von Schilfzonen, Schonbereichen oder gesperrten Uferabschnitten ist untersagt.**

**(3) Fische sind waidgerecht zu behandeln; unnötiges Hältern ist verboten.**

**(4) Das Zurücklassen von Ködern, Schnurresten oder sonstigen Materialien ist untersagt.**

## § 7 Sicherheit

- (1) Jeder Angler hat eine funktionierende Lampe mitzuführen.
- (2) Das Baden oder Schwimmen im Gewässer während des Nachtangelns ist untersagt.
- (3) Jeder Angler muss in der Lage sein, sich selbstständig und sicher am Gewässer zu bewegen.
- (4) Rutschige Uferbereiche, Steilufer und Hindernisse sind mit besonderer Vorsicht zu betreten.
- (5) Bei Gewitter, Sturm oder sonstigen gefährlichen Wetterlagen ist das Nachtangeln unverzüglich zu unterbrechen.
- (6) Erste-Hilfe-Material ist in angemessenem Umfang mitzuführen.
- (7) Das Betreten von Eisflächen ist grundsätzlich verboten.

## § 8 Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Nachtangelordnung können zum Entzug der Nachtangelberechtigung führen.
- (2) Zusätzlich können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss ausgesprochen werden.
- (3) Der Verein behält sich vor, bei groben Verstößen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.


Unterschriften

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Ort, Datum:



Reitzheim, 26.03.2026

